

SPITAL MÄNNEDORF – RECHTSFORMÄNDERUNG 2012

Interkommunale Vereinbarung (IKV)

**"Spital Männedorf AG – vom Zweckverband zur
Aktiengesellschaft"**

zwischen den politischen Gemeinden

Erlenbach,

Herrliberg,

Hombrechtikon,

Küsnacht,

Männedorf,

Meilen,

Stäfa und

Uetikon am See.

Interkommunale Vereinbarung «Spital Männedorf AG – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft»

Die politischen Gemeinden Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See haben bis jetzt einen Zweckverband gebildet, um gemeinsam das Spital Männedorf zu betreiben. Als Folge der Einführung schweizweit einheitlicher Fallpauschalen (SwissDRG) gestützt auf eine KVG-Änderung per 1.1.2012 sowie der gleichzeitigen Inkraftsetzung des neuen kantonalen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) beschliessen die Zweckverbandsgemeinden, die Rechtsform des Spital Männedorf in eine AG zu ändern, um wirtschaftlich und betrieblich flexibler reagieren und auch Private am Spital beteiligen zu können.

Die vorliegende interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für den Betrieb des Spitals Männedorf, wobei die Statuten der AG sowie ein Aktionärbindungsvertrag die weiteren Grundlagen der Spital Männedorf AG darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung der Rechtsformänderung zugestimmt haben, Folgendes:

Art. 1 Umwandlung des Zweckverbandes in eine AG

Gestützt auf die vorliegende IKV erfolgt auf dem Weg von Art. 99 ff. FusG eine Umwandlung des Zweckverbandes „Spital Männedorf“ in eine Aktiengesellschaft rückwirkend per 1.1.2012.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Männedorf AG (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der Spital Männedorf AG.

Mit der Gründung der AG wird der Zweckverband aufgelöst. Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Umwandlung und die Gründung der AG erforderlich sind. Als Trägergemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärbindungsvertrag ab, der von der vorliegenden Vereinbarung unabhängig ist.

Art. 2 Zweck der Spital Männedorf AG

Die Spital Männedorf AG betreibt ein Akutspital unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner der Region. Die Spital Männedorf AG kann mit allen oder mit einzelnen Trägergemeinden zu betriebswirtschaftlichen bzw. marktüblichen Bedingungen besondere Leistungsaufträge vereinbaren wie z.B. den Betrieb eines Rettungsdienstes oder Leistungen im Pflegebereich.

Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenarbeiten

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

Die genaue Umschreibung des Zwecks erfolgt in den Statuten der Spital Männedorf AG.

Art. 3 Aktionäre der Spital Männedorf AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionäre des Spitals Männedorf Trägergemeinden, welche vorher zum Zweckverband gehörten.

Die Beteiligungen der Trägergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Beiträge (Investitionen, Kontokorrente Betriebsrechnung, Grundeigentum Finanzvermögen gemäss Tabelle Berechnung Eigenkapitalanteil Spital Männedorf AG) der einzelnen Trägergemeinden gemäss Buchwert. Für die seit 1992 bis zum Inkrafttreten des neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes (SPFG) geleisteten Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht.

Ab dem 1.1.2017 sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligung ganz oder teilweise zu veräussern, sei dies an andere Trägergemeinden, an andere Hoheitsträger oder an Dritte, unter Einschluss von Privaten. Zuständig für einen solchen Beschluss ist die Gemeindeversammlung, soweit das kommunale Recht nicht etwas anderes vorsieht.

Bis zum 31.12.2016 bedarf eine ganze oder teilweise Veräusserung einer Beteiligung der Zustimmung der Gemeindeexekutiven der übrigen Trägergemeinden.

Das Nähere regelt der Aktionärsbindungsvertrag.

Art. 4 Finanzierung der Spital Männedorf AG

Die Spital Männedorf AG übernimmt die Aktivitäten des Zweckverbandes Spital Männedorf mit allen Aktiven und Passiven. Ferner übernimmt die Spital Männedorf AG die in Darlehen umgewandelten, auf die einzelnen Zweckverbandsgemeinden aufgeteilten Staatsbeiträge an den Zweckverband.

Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Beiträge nach Art. 3 Abs. 2.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Männedorf AG primär durch die Erträge ihrer Tätigkeit, ferner durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis (Aktienkapital, Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) sowie mit Fremdkapital (insb. Darlehen von Gemeinden, von Banken und weiteren).

Eine Pflicht der Trägergemeinden zur Finanzierung der Spital Männedorf AG, zum Beispiel mittels Beiträgen an ein allfälliges Betriebsdefizit, besteht nicht.

Einzelne Trägergemeinden können mit der Spital Männedorf AG Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen, der Stellung von

Sicherheiten etc. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden oder andere Hoheitsträger, welche eine Beteiligung am Spital Männedorf erwerben, werden mit dem Erwerb der Beteiligung auch Partei dieser Vereinbarung. Der Beitritt Privater zur vorliegenden Vereinbarung ist demgegenüber ausgeschlossen.

Art. 6 Wegfall der Vertragsbindung, Auflösung

Die vollständige Veräusserung der Beteiligung bewirkt ohne weiteres den Wegfall der Vertragsbindung für die veräussernde Gemeinde. Vor dem 1.1.2017 ist hierzu das Einverständnis der anderen Trägergemeinden erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, falls die Spital Männedorf AG aufgelöst wird, der Zweck gemäss Art. 2 nicht mehr erfüllt werden kann oder das Spital Männedorf nicht mehr auf der Zürcher Spitalliste ist.

Art. 7 Inkrafttreten

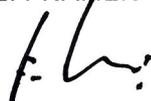
Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft für diejenigen Gemeinden, welche ihr zugestimmt haben. Für die rechtsgültige Inkraftsetzung bedarf es der rechtsgültigen Zustimmung von mindestens sieben Zweckverbandsgemeinden, unter Einschluss von mindestens drei der Gemeinden Küsnacht, Stäfa, Männedorf und Meilen.

Die Trägergemeinden sind sich einig, dass Gemeinden, welche dieser Vereinbarung nicht zustimmen, einen angemessenen Liquidationsanteil erhalten sollen. Die Berechnung des Wertes des Liquidationsanteils erfolgt per 1.1. 2012, unter Einschluss der Eventualverpflichtung aus beruflicher Vorsorge. Der auf ausscheidende Gemeinden entfallende Liquidationsanteil entspricht ihrem Eigenkapitalanteil gemäss Tabelle Berechnung Eigenkapitalanteil Spital Männedorf AG. Die Trägergemeinden werden dies mit den ausscheidenden Gemeinden in Vereinbarungen regeln, wobei namentlich auf die Finanzierbarkeit zu achten ist. Daher wandelt sich beim Ausscheiden einer Gemeinde der Liquidationsanteil in ein nachrangiges, zinsloses Darlehen, das innert max. 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Rückzahlung beträgt 1/29.

**Unterschriften der beteiligten Gemeinden zur Interkommunalen Vereinbarung
"Spital Männedorf AG – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft" (Fassung
gemäss Urnenabstimmungen vom 17. Juni 2012)**

Erlenbach, **- 1. Aug. 2013**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ERLENBACH



Ferdy Arnold
Gemeindepräsident



Hans Wyler
Gemeindeschreiber

Herrliberg, **7.8.2013**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HERRLIBERG



Walter Wittmer
Gemeindepräsident



Pius Rüdüsli
Gemeindeschreiber

Hombrechtikon, **14.8.13**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HOMBRECHTIKON



Max Baur
Gemeindepräsident



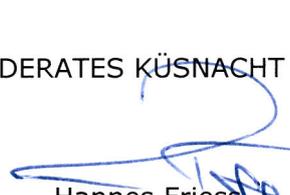
Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Küsnacht, **19.8.13**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES KÜSNACHT



Markus Ernst
Gemeindepräsident



Hannes Friess
Gemeindeschreiber

Männedorf, **27.8.13**

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MÄNNEDORF



André Thouvenin
Gemeindepräsident



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber

Meilen, 22.11.2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MEILEN



Christoph Hiller
Gemeindepräsident



Didier Mayenzet
Gemeindeschreiber

Stäfa, 27.11.13

IM NAMEN DES GEMEINDERATES STÄFA



Karl Rahm
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Uetikon am See, 26. NOV. 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES UETIKON AM SEE



Urs Mettler
Gemeindepräsident



Reto Linder
Gemeindeschreiber